

Mittheilung des Senats

vom 14. Mai 1880.

1. Schulbau an der Marktstraße.

2. Exportbonification für hier gebrantes Bier.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. d. Mts. bei.

3. Strafverfahren der Zollbehörden im Verwaltungswege.

Den von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 21. April unter a und b beantragten Abänderungen stimmt der Senat zu, indem er zu a nur Folgendes beivortet.

Die in der Mittheilung des Senats vom 12. März d. J. angeführte Bestimmung des Artikels 14 der Verordnung vom 29. Juni v. J., wonach „für das Verfahren — bei den Verwaltungsbehörden — diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche Preußen zu dem Ende erlassen wird,“ beruhte wie die ganze fragliche Verordnung, laut Mittheilung des Senats vom 16. März 1879, (Verhandlungen S. 298 ff.) auf Vereinbarung mit Bevollmächtigten der Reichsbehörde. Aus diesem Grunde wurde der betreffenden Verabredung als durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt im Eingange desselben speciell gedacht. Indem der Senat daher mit Streichung dieser Erwähnung sich einverstanden erklärt, betont er, daß damit an dem vertragsmäßigen Sachverhalt nichts geändert wird.

Den Antrag der Bürgerschaft unter c anlangend, ist der Senat zwar sachlich mit demselben einverstanden, doch wird durch die Fassung der Absicht der Gesetzgeber ein deutlicherer Ausdruck zu geben sein, als es im Antrage der Bürgerschaft geschehen.

Nach der von der Bürgerschaft formulirten Bestimmung könnte es scheinen, als wenn ein Beschuldigter, dessen Vernehmung die Behörde nicht für erforderlich erachtet hat, nach Erlass des Strafbescheides durch die Weigerung der — garnicht für erforderlich erachteten — Vernehmung die Sache auf den gerichtlichen Weg bringen könne. Es erscheint dies weder der Sachlage entsprechend noch durch ein Bedürfnis geboten, da zu diesem Zweck der § 7 dem Beschuligten das Recht ertheilt ausdrücklich auf rechtliches Gehör zu provociren.

Der Senat beantragt daher die Bestimmung wie folgt zu fassen:

Einer ausdrücklichen Anmeldung wird es gleichgeachtet, wenn der Angeeschuldigte vor Erlass des Strafbescheides erklärt, daß er die Auslassung vor der Verwaltungsbehörde verweigere.

4. Pferdeisenbahnen.

In Anlaß des Beschlusses der Bürgerschaft vom 5. Mai d. J. haben mit der Tramways Union Company Limited weitere Verhandlungen stattgefunden, in deren Verlaufe die Gesellschaft sich mit Festsetzung eines Maximaltarifs von sieben Pfennigen für jedes volle Kilometer zufrieden erklärt hat. Der Senat ist in Gemäßheit des der Bürgerschaft bereits zur Kunde gebrachten und von ihr genehmigten, den Dobbenweg betreffenden Beschlusses, die Beschreibung der Bahn Seite 188 I., 1. Abs. 2, wie folgt geändert worden:

Im Dobbenweg wird die Bahn in der Mitte des Fahrwegs zwischen den Gleisen der Bremen-Horner Bahn-eingelegt. Die von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden, den Betrieb auf dieser gemeinsamen Bahnstrecke sicher stellenden Einrichtungen sind von der Gesellschaft auf ihre

Kosten zu treffen. In Beziehung auf die Mitbenutzung der Bahnstrecke hat sich die Gesellschaft mit der Bremen-Horner Pferdebahngesellschaft zu verständigen, vorbehaltlich der in § 13 der Bremen-Horner Bahnconcession reservirten Entscheidung des Senats. In Betreff der Kurvenanlage Dobbenweg-Schleifmühle wird definitive Bestimmung bei Ausführung des Baues vorbehalten. Die Kosten der dabei nöthig werdenden Trottoirveränderungen trägt die Gesellschaft.

Auf Grund der in dieser Weise modificirten Bedingungen hat der Senat der Tramways Union Company Limited die von ihr erbetene Concession erteilt.

Mittheilung des Senats

vom 18. Mai 1880.

1. Krahnanstalten am Sicherheitshafen.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Krahnanstalten am Sicherheitshafen, mit, indem er sich seine Erklärung über die gestellten Anträge vorbehält.

Bericht.

Anlage.

Der an der Nordwestseite des Sicherheitshafens auf dem sogenannten Dreieck belegene Platz ist zum Pachtpreise von Mk. 4440 bis zum 31. Mai 1881 an den hiesigen Baumeister Carl Poppe vermietet, welcher denselben mit zwei, zur Lagerung von Holz bestimmten hölzernen Schuppen bebaut hat. Nach einer der unterzeichneten Deputation als Vermietherin zugegangenen Mittheilung der Bremer Lagerhausgesellschaft unterhandelt diese mit dem jetzigen Pächter wegen Uebnahme seines Pachtcontracts unter dem Vorbehalte, daß eine Verlängerung des Contracts unter gewissen Bedingungen mit dem Bremischen Staate zu vereinbaren sein werde.

Die Lagerhausgesellschaft beabsichtigt nämlich, auf dem bisher nur wenig ausgenutzten Plage in einem dem Bedürfnisse des Handels und Verkehrs entsprechenden, je nach Zeit und Umständen auszudehnenden Maße Krahnanstalten und Krahnschuppen, sowie damit zu verbindende gepflasterte Straßen- und Eisenbahngleise mit Drehscheiben herzustellen, wenn ihr staatsseitig die Gewähr geboten wird, daß die Rentabilität des Unternehmens, abgesehen von den nicht zu beherrschenden Geschäftsconjunctionen, nicht auch durch unsichere Pachtverhältnisse in Frage gestellt werden kann.

Die unterzeichnete Deputation hat es für ihre Pflicht erachtet, auf den Plan der Lagerhausgesellschaft unter Vorbehalt höherer Genehmigung einzugehen und denselben durch vorbereitende Schritte so weit als möglich zu fördern. Denn einerseits kann sie sich nicht verhehlen, daß Anträge auf staatsseitige Ausführung solcher Anlagen in Rücksicht auf die Staatsfinanzen keine lebhafteste Unterstützung finden werden und andererseits hält sie eine Vermehrung der öffentlichen Lösch- und Ladevorrichtungen für so dringend nothwendig, daß sie jedes Unternehmen, welches vermittelt Privateapital diesen Zweck zu erreichen sucht, der Beihilfe des Staats werth erachtet. Namentlich verdienen die Anlagen am Sicherheitshafen eine möglichst durchgreifende Förderung. Nachdem die Löschplätze an der Schlachte wegen der Brückenhindernisse die Benutzung nicht mehr finden, welche vor Erbauung der festen Kaiserbrücke ihnen zu Theil wurde, diejenigen am Weserbahnhofs und Stephanithorsbollwerk den Verkehr zu bewältigen nicht im Stande sind und die Anlagen am Sicherheitshafen als eine werthvolle Zugabe zu den städtischen Landungsplätzen sich erwiesen haben, wird es jetzt, da der Bau eines